

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 40/10 S

L 3 AS 5144/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 AS 1934/07 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Tuttlingen,
Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 30. November 2009 - L 3 AS 5144/09 - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Reutlingen hat die Klagen des Klägers auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall in der Zeit vom 19. bis 23.2.2007 und vom 21. bis 26.6.2007 durch Urteil vom 29.10.2007 abgewiesen. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat die Nichtzulassungsbeschwerde dagegen durch Beschluss vom 23.7.2009 (L 3 AS 2035/08 NZB) zurückgewiesen. Das LSG hat die erhobenen Einwendungen als Anhörungsrüge angesehen und die Anhörungsrüge durch Beschluss vom 30.11.2009 als unzulässig verworfen. Hier wendet sich der Kläger mit einem an das LSG gerichteten und am 10.3.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 4.1.2010 erneut.
- 2 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 178a Abs 4 Satz 3 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

